



Stand Mai 2026

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen

Die Grundlagen und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung ergeben sich im Einzelnen aus den von den Handwerkskammern erlassenen **Sachverständigenordnungen (SVO)**. Die SVO bestimmt das Auswahl- und Bestellungsverfahren, nach dem die Handwerkskammern die öffentliche Bestellung durchführen, normiert die Rechte und Pflichten der Sachverständigen und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Sachverständigen und Kammer.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen stellt keine eigenständige Ausbildung dar, an deren Ende die Bestellung steht. Entsprechend erfolgt seitens der Handwerkskammer **keine konkrete, gewerksbezogene Schulung bzw. Lehrgang**, sondern der Bewerber muss über die besondere fachliche Qualifikation in seinem Handwerk bereits verfügen, diese aber in dem dargestellten, vorgeschriebenen Verfahren nachweisen.

Bewerber sollten sich auf eine **Verfahrensdauer von ca. 1-2 Jahren** einstellen, bis es zur Vereidigung kommt.

Die **Kosten** für das Verfahren variieren stark je nach Gewerk. Für die Gebühren des Fachverbandes, für die rechtskundlichen Schulungen sowie die Vereidigungsgebühr bei der Handwerkskammer sind Kosten in der Regel ab 2.500 EUR zu veranschlagen.

Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

1. Niederlassung

Ohne eigene Eintragung ist die Handwerkskammer zuständig, in deren Bezirk die Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, der Hauptwohnsitz liegt.

2. Lebens- und Berufserfahrung sowie die erforderliche fachliche Befähigung

Öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r kann werden, wer in dem zu bestellenden Sachgebiet über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung sowie die erforderliche fachliche Befähigung verfügt. In zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A zur Handwerksordnung entspricht die fachliche Befähigung den persönlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle.

Im angestrebten Bestellsgebiet muss entweder eine tatsächliche Eintragung in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe vorliegen oder es muss zumindest die Möglichkeit zu einer entsprechenden Eintragung bestehen.

Bewerber, die nicht in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind, aber die Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllen und sich bei Antragstellung in einer Angestellten-Tätigkeit befinden, müssen in jedem Fall eine **Freistellungserklärung** seitens des Arbeitgebers für die Sachverständigentätigkeit vorlegen.

2. Lebens- und Berufserfahrung

Der Sachverständige kann seine Tätigkeit nur erfolgreich ausüben, wenn er auch aufgrund seiner Persönlichkeit von den betroffenen Kreisen akzeptiert wird. Erfahrungsgemäß ist dies erst dann der Fall, wenn er über ein gewisses Maß an Lebens- und Berufserfahrung verfügt. Unerlässlich ist es daher, dass der Bewerber aus seinem bisherigen Werdegang und insbesondere aus der Summe seiner praktischen Tätigkeiten in seinem Handwerk einen Erfahrungsschatz gewonnen hat, der ihn in die Lage versetzt, die vielfältigen fachlichen Fragestellungen, die die Gutachtertätigkeit prägen, zu erfüllen. Der Bewerber sollte daher eine **Praxiserfahrung von mindestens 5 Jahren** mitbringen.

3. Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung liegt nur dann vor, wenn der Sachverständige die Gewähr für Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Glaubwürdigkeit und für die **Einhaltung der Pflichten** eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet. Er muss **zuverlässig** und in der Lage sein, den im Zusammenhang mit seiner Sachverständigentätigkeit auftretenden physischen und psychischen Belastungen standzuhalten. Neben der fachlichen Eignung muss der Sachverständige die Gewähr dafür bieten, dass er auch den körperlichen und geistigen Anforderungen seines jeweiligen Sachgebietes gerecht wird. Bei Zweifeln obliegt es dem Sachverständigen, das Vorliegen der verlässlichen Leistungsfähigkeit nachzuweisen.

Vorzulegen sind u.a.:

- polizeiliches Führungszeugnis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Krankenkassen

4. Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Der Sachverständige muss bei der Gutachtenerstattung oder der Erbringung sonstiger Sachverständigenleistungen persönlich und beruflich unabhängig sein. Er muss seine Gutachten in eigener Verantwortung erstatten können und darf nicht der Gefahr einseitiger Beeinflussung oder fachlicher Weisungen bei der Erstattung seiner Gutachten beziehungsweise der Erbringung seiner Sachverständigenleistungen ausgesetzt sein.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass die **Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger strikt von der sonstigen unternehmerischen Tätigkeit zu trennen** ist (keine gemeinsame Werbung, getrenntes Briefpapier etc.).

5. Nachweis der besonderen Sachkunde (überdurchschnittliche Fachkenntnisse), sowie ständige Fortbildung

Die besondere Sachkunde setzt voraus, dass der Bewerber in dem Beruf, in dem er seine Sachverständigentätigkeit ausüben will, über **hervorragende Fachkenntnisse** verfügt. Er muss in der Lage sein, die Arbeiten anderer sachverständig zu begutachten und das Ergebnis seiner Begutachtung für den Auftraggeber verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu erläutern. Erwartet wird ein **das Meisterprüfungswissen übersteigendes Wissen**.

Der Nachweis der besonderen Sachkunde ist durch den Sachverständigen zu führen. Er ist nicht schon dadurch erbracht, dass er seinen Beruf in fachlicher Hinsicht bisher ordnungsgemäß ausgeübt hat. Schriftliche Unterlagen allein reichen zum Nachweis der besonderen Sachkunde in aller Regel nicht aus. Diese besondere Sachkunde wird nach einem von den Handwerkskammern ausgearbeiteten Verfahren, das neben der Erstellung eines **Probegutachtens** und eines **schriftlichen Tests** auch ein **mündliches Fachgespräch** vor einem kompetenten Ausschuss vorsieht, durch die Handwerkskammern mit Unterstützung des zuständigen **Fachverbands** festgestellt.

Aber auch nach der erfolgten Bestellung ist der Sachverständige verpflichtet, sich nachweislich kontinuierlich **fortzubilden** (in der Regel 2-3 Tage pro Jahr).

6. Vorliegen der erforderlichen Einrichtungen

Der Sachverständige muss über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügen können. Hierzu ist eine geeignete **Grundausrüstung** nötig. Das bedeutet aber nicht, dass er alle technischen Einrichtungen selbst zu Eigentum erwerben muss; es reicht vielmehr aus, dass ihm die erforderlichen Einrichtungen in einer Weise zur Verfügung stehen, dass der Zugriff, soweit erforderlich, jederzeit möglich ist und seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.

7. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (evtl. Schufa-Auskunft)

Der Sachverständige darf weder für sich oder Dritte eine Vermögensauskunft gem. § 802c ZPO und insbesondere nicht eine Versicherung an Eides statt gem. § 802c Abs. 3 ZPO abgegeben haben und weder persönlich noch für einen Dritten im Schuldnerverzeichnis (§§ 882b f. ZPO) eingetragen sein. Zweifel daran, ob der Sachverständige in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, sind insbesondere dann angebracht, wenn er von einem Insolvenzverfahren betroffen war oder ist.

8. Rechtskundliche Schulungen

Neben dem hohen fachlichen Wissen muss der Sachverständige auch die mit seiner Sachverständigentätigkeit zusammenhängenden rechtlichen Grundlagen beherrschen. Hierzu werden die erforderlichen rechtskundlichen Schulungen bei der von allen nordrhein-westfälischen Handwerkskammern getragenen Akademie des Handwerks auf Schloss Raesfeld durchgeführt. Die zwei Wochenendseminare schließen mit einem Multiple-Choice-Test ab. Die Teilnahme an diesem oder einem anderen, von den Kammern anerkannten Seminar, ist verbindlich.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Abteilungsleiterin
Ass. jur. Bianca Lieser
Tel.: 0221 2022-208
E-Mail: bianca.lieser@hwk-koeln.de

Viola Schmitz
Tel.: 0221 2022-212
E-Mail: viola.schmitz@hwk-koeln.de